

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: II/234/2020

Referat:	Bildungs- und Kulturreferat	Datum:	09.09.2020
Ansprechpartner:	Andreas Morgenstern	AZ:	
Weitere Beteiligte:			

Beratungsfolge	Termin	
Kultur-, Sozial- und Inklusionsausschuss	17.09.2020	öffentlich

Kindertagesstätten – Verfahren bei Förderkürzungen

Sachverhalt:

Die Förderung der Kindertagesstätten (kindbezogene Förderung) ist im BayKiBiG und AVBayKiBiG geregelt.

Der förderrelevante Mindestanstellungsschlüssel beträgt aktuell 1:11, das heißt, für jeweils 11 Betreuungsstunden bedarf es einer Arbeitszeitstunde des päd. Personals. Wird dies nicht eingehalten, verliert der Träger eventuell seinen Förderanspruch für den betroffenen Monat. Der nach §17 Abs.1 Satz 1 Halbs.2 empfohlene Anstellungsschlüssel beträgt 1:10. Die dauerhafte Einhaltung des empfohlenen Anstellungsschlüssels (1: 10) ist deshalb das oberste Ziel. Zum dem gibt die Einhaltung des empfohlenen Anstellungsschlüssels der Einrichtung mehr Flexibilität, auch unter dem Jahr weitere Kinder aufzunehmen, und auch ein längerer Personalausfall kann mit einem Anstellungsschlüssel von 1:10 besser kompensiert werden.

Gefördert werden im Bewilligungszeitraum nur Kalendermonate, die im Jahresdurchschnitt den förderrelevanten Anstellungsschlüssel und die Fachkraftquote einhalten.

Bei einer Förderkürzung, ist der staatliche Anteil in jedem Fall zurück zu zahlen. Hier besteht kein Ermessensspielraum. Es besteht jedoch die Möglichkeit, den kommunalen Anteil an der Förderkürzung bei der Einrichtung zu belassen, und somit die Förderkürzung entsprechend zu reduzieren.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass aufgrund des allgemeinen Fachkräftemangels bei pädagogischem Personal, Förderkürzungen in Zukunft kein Einzelfall bleiben werden. Der intensive Ausbau an Betreuungsplätzen stellt die Kommunen und Träger immer mehr vor das Personalproblem. Die Beschaffung/Herstellung von geeigneten Räumlichkeiten ist dazu vergleichsweise unproblematisch.

Um eine Gleichbehandlung aller Träger in derartigen Fällen sicherzustellen, ist es erforderlich, hier für die Zukunft eine einheitliche Vorgehensweise zu finden.

Bei einer Zurücknahme der Förderkürzung (kommunaler Anteil) ist in jeden Fall die Gesamtsituation der Einrichtung zu betrachten. Der Träger muss plausibel und nachvollziehbar erklären, wie es zur Förderkürzung kommen konnte und welche Maßnahmen ergriffen wurden, um das zu verhindern. Soweit Personal vergeblich gesucht

wurde, muss dies durch die Vorlage der geschalteten Stellenanzeigen oder ähnlichen Nachweisen erfolgen.

Soweit dem Träger keine Nachlässigkeit bei der Personalsuche und -organisation nachgewiesen wird, kann von einer Rückforderung des kommunalen Anteils abgesehen werden. Über eine Zurücknahme / Rückforderung entscheidet der Kultur-, Sozial- und Inklusionsausschuss. Der Träger, als auch die Einrichtung haben im Falle eines Verfahrens zur Zurücknahme einer Förderkürzung eine umfassende Mitwirkungspflicht gegenüber der Gemeinde.

Beschlussvorschlag:

Der Kultur-, Sozial- und Inklusionsausschuss beschließt,

dass Förderkürzungen nach der oben beschriebenen Vorgehensweise durch die Verwaltung zu prüfen, und dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen sind.

Finanzierung:

Anlagenverzeichnis (Anlagen liegen zu den Fraktionssitzungen auf):

Werner Langhans
Erster Bürgermeister